



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.II. Wann solche von den Evangelicis exhibiret worden: Inhalt und Formul der Gravaminum evangelicorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

§. II.

1646.
Januar.

Wann solche
von den Evan-
gelicis exhi-
biret worden.

Ben denen, unter dem Monath Decembris, des vorigen 1645. Jahrs, angeführten Geschichten, ist bereits gemeldet worden, (vid. L. X. §. XII.) welchergestalt von den Evangelischen Reichs-Ständen die Gravamina Ecclesiastica, durch eine besondere Deputation, sowol den Kayserlichen Gesandten, als den sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen, am 15. Dec. schriftlich exhibiret worden sind. Ehemum die Catholici ihre Antwort darauf ertheilten, verließ eine geraume Zeit, inmittelst die Cronen, oberzehlter maßen, ihre Replicas ad Responiones Casareas ertheilten, nach welchem ferner auf Beförderung des Friedens-Negotii gedungen wurde. Die Evangelischen Stän-

de aber, welche die dabey entstehende Weitläufigkeit wohl voraus sahen, erwählten einige aus ihrem Mittel, welche insonderheit die Obsorge vor die Abhandlung der Gravamina Ecclesiasticorum, haben sollten, nahmentlich: Altenburg, Weymar, Braunschweig, Hesses-Cassel, Mecklenburg, die Wetterauische Grafen und die Reichs-Stadt Straßburg; diese wurden hernach *Deputati ad Gravamina* genennet. Und weil diese Gravamina der Grund der folgenden Handlung, und gleichsam der Libellus davon gewesen; so werden solche ob sie schon bereits im Monath Decembri des vorigen Jahrs exhibiret worden, hiermit in ihrer formalität angefügt:

Deputati Stat-
tus Evangeli-
ci ad Grav-
amina.

Inhalt und
Formul der
Gravami-
num Ecclesi-
asticorum Ev-
angelico-
rum.

GRVAMINA EVANGELICORVM.

Wie sehr die Evangelischen, zuwieder dem Passauischen Anno 1552. aufgerichteten Verträge, und dem 1555. verglichenen hochbetheurlichen Religion-Frieden, wie nicht weniger zu entgegen allen andern Reichs-Constitutionen, gedrückt und jederzeit beschweret worden, ist etlicher maßen aus nachfolgenden der Evangelischen biß dato vergeblich geklagten Gravaminibus zu ersehen: welche aber gleichwol nicht darum erzehlet werden, Trennung zu machen, jemandes zu beleidigen, oder den Religions-Frieden und andere Reichs-Constitutiones in einig Disputat zu ziehen, sondern nur zu erweisen, wie disfalls Obstacula Pacis ganz offenbahr am Tage liegen, ohne derer Wegräumung kein sicherer Ruhestand im Reiche zu hoffen, noch zu vermuthen, daß die löblichen Cronen, welche ihre Securität in der Deutschen Berufung setzen und fundiren, die Waffen niederlegen werden, ehe und zuvor diese starcke Quellen des Mißtrauens, Widerwillens und daraus folgender Zerrüttungen, durch gütliche Beylegung gänglich und aus dem Grunde erhoben und abgelegt werden. Und zwar

I.

Geben die Catholischen vor, wann ein Erz-Bischoff, Praelat, oder von Capitularen und Canonicis &c. zur Augspurgischen Confession trete, mache er sich hierdurch seines Erz-Bisthums, Praelatur und aller Beneficien verlustig; wenn auch gleich das Capital damit zufrieden sey, oder auch selbst zur Augspurgischen Confession sich bekennen wollte. Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dieses Intents, sind durch die Päbstliche Censur, fast in allen hohen und andern Stifftern und Collegial-Kirchen, die Juramenta und Statuta geschärfset und unterbauet, daß den Evangelischen Primat, Erz- und Bischöffen keine Regalia, es haben dann dieselben vorher das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, gelichen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Session noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden will. Welches denn wieder die hellen klaren Worte des Religion-Friedens läufft, denn allda stehet die Regula mit Deutschen unbewundenen Worten: „Daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, einigerley Weise beschweret oder verachtet, oder von der Augspurgischen Confession abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelassen werden sollte.“ Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor 1541. imgleichen, mit

1646.
Januar.

mit Aufhebung aller wiederigen Abschiede, 1544. wie nicht weniger 1552. zu Passau beliebt worden; so hat auch das Churfürstliche Collegium 1555. bey erstem Entwurff des Religion-Friedens keine Aenderung begehret, noch hierinnen begehren können, daß die Evangelischen, da man eben beyammen, die vorigen Friedens-Handlungen zu ergänzen und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen, ihrer Religion zu großem Nachtheil, von obgemeldter Regula und Jure quæsito abschreiten, ihnen selbst und ihren Glaubens-Genossen den Zugang zu Geistlichen Würden und Rükungen versperren, und mit unauslöschlichem Schimpff und Gewissens Verletzung, ihre Religion selbst vor eine verwerffene Lehre und *Causam & modum amittendi dominia & dignitates* machen sollten.

1646.
Januar.

Ob auch gleich etliche Geistliche bey Aufrichtung des Religion-Friedens erinnert, man möchte zu dem Worte *Stand*, das Wortlein *Weltlicher* hinzu setzen, so haben sie doch solche Restriction nicht erhalten, sondern es ist auf der Evangelischen Remonstracion, daß solch Begehren den Reichs-Abschieden 1541. imgleichen 1544. stracks entgegen lieffe, bey der Generalität des Wortes *Stand* gelassen worden. Wie dann solches alles und anders mehr, als 1583. GEBHARDUS, Archiepiscopus & Elector Colonienis; darum, daßer die Augspurgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Präjudiz Kayserlicher Majestät und des Reichs, auf Befehl des Pabsts, seines Erz-Stifts und Chur-Dignität entsetzt worden, allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät von Chur-Pfalz, Sachsen und Brandenburg, mit so statlichen Grunde zu Gemüth geführt werden, daß Sie es, wie *Thuanus* saget, nicht beantworten können, sondern als vor einem *Scopulo* stillschweigend vorbeypassiret. Sonst bemühen sich aber die Catholischen, *Exceptionem a Regula* zu probiren und bezubringen, daß obangezogene Regula nur von Weltlichen Ständen zu verstehen sey; dann, sagen sie, von den Geistlichen Ständen, die zur Augspurgischen Confession treten, wäre in §. des Religion-Friedens, der sich anfähet: *Und nachdem ic. gar ein anders verordnet, welchen §. Sie den Geistlichen Vorbehalt nennen.*

Nun ist es gewislich sichtbar und greifflich, daß dieser §. ganz unverbindlich sey, und vim Legis niemals gehabt; dann was in vorigen Reichs-Abschieden, ja eben in hac ipsa Constitutione Pacis Religionis in genere verwilliget und verordnet, daß kein Stand um der Augspurgischen Confession willen, sein Land und Herrlichkeiten verliessen solle, das soll dieser von den Catholischen angeführte §. corrigiren, und respectu der Geistlichen Stände, ein anders ordnen: da doch in ipso contextu desselben ausdrücklich stehet, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können. Nun ist ja einem jeden, der von Deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschaft trägt, nicht unbekannt, und aus jeso heraus gelassener Kayserlichen Resolution Artic. 5. mit mehrem zu ersehen, daß in dem Römischen Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretiret werden könnten, es geschehe dann mit Einwilligung der gesamten Reichs-Stände. Darzu 2) auch dieses kommet, daß 1552. zu Passau verglichen worden: es sollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Ueberstimmens sich zu befahren haben möchte. Dieweil dann ad validitatem cujusque actus nicht allein *Voluntas*, sondern auch *Potestas* erfordert wird, so folget aus dem vorhergehenden unwidersprechlich, daß, ob es schon bey Einrückung dieses §. und vermeynten Vorbehalts, König FERDINANDO und den Catholischen Ständen am Willen nicht ermangelt, doch gleichwol *Potestas ipsorum* sich dahin nicht erstrecket, die Reichs-Sagung und Religion-Frieden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangelischen, welche diesen §. für, bey, und nach dem Religion-Frieden beständig widersprochen, zu restringiren und zu ändern, sondern, was solchergestalt geschicht, und also auch dieses gerühmte Reservatum ist an sich selbst nul und unkräftig. Daß aber hierauf von den Catholischen die Instanz pfelet gegeben zu werden: es hätten diesen Punkt König FERDINANDO die Evangelischen heimgestellt, ist dem Buchstaben des Religion-Friedens und den Reichs-Actis ganz entgegen; denn die bezeugen klärllich, daß die

Zweyter Theil.

Uuu 2

Evan-

1646.
Januar.

Evangelischen in diese Dinge niemalen gewilliget, sondern König FERDINANDUS hat es auf Kayserliche Heimstellung und Gewalt also hinein gesetzt, welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht würcken kan, daß Seine Königl. Majestät, *in vitis Statibus*, ein Befehl hätten können fürschreiben. Ohne ist es nicht, die Evangelische haben sich vernehmen lassen, sie könnten Ihrer Römischen Königl. Majestät weder Maß noch Ziel geben, was Sie aus Heimstellung Kayserlicher Majestät thun oder lassen wollten, aber stracks darauf und in eodem scripto bedingen sie mit ausgedrückten Worten: sie vor ihre Person könten in das Reservatum nicht willigen, und weil sie ja endlich das factum inserendi Reservati nicht wehren können, haben sie zum wenigsten nur die Worte zu mildern gebeten: damit aber so wenig in das Reservatum verwilliget, als einer pro confesso zu halten, wenn er seinen Gegenparth bäte, er möchte das übergebene Libel ändern, und die anzüglichen verkleinerlichen Worte ausßen lassen. Die in fine aber des Religion-Friedens befindliche Assecuration und Subscription berufft sich auf das, was ob stehet. Nun stehet aber oben, nemlich in Contextu des Religion-Friedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilliget. Welchen Dissensum bey allen künftigen Reichs-Versammlungen und anderer bequemer Gelegenheit, sie eysfertig wiederholer: Und hat sich absonderlich Kayser FERDINAND der Erste den 17. Febr. 1557. erbothen, solcher Widersprechung eingedenk und geständig zu seyn, daher auch Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1566. in einer ertheilten Kayserlichen Resolution, diesen Punkt vor streitig hält, der in Gottes Rahmen auf andere sügsame Tractaten zu verschieben, und nebst andern unvergleichenen Religions-Puncten, zur Christlichen Bergleichung zu bringen sey.

1646.
Januar.

Wiewol es an Seiten der Evangelischen für unstreitig gehalten wird, und nicht billiger ist, als daß, zu folge so vieler klaren Reichs-Abschiede, die das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstandes des Heiligen Römischen Reichs darauf setzen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich, um der Augspurgischen Confession willen, beschweret, verachtet, oder seiner Lande und Herrlichkeit beraubt werden sollte, die Catholischen von ihrem präzendirten ungegründeten Reservato, als welches *verbis, rationi, & intentioni Constitutionum Imperialium* diametraliter entgegen laufft, dervaleinsten absehen: So viele Chur-Fürstliche, Gräfl. liche, Herrliche und andere Häuser, auch uhrvalte adelich und andere ehrliche qualificirte Personen, deren Vorfahren doch die meisten hohen Stifter fundiret, auszuschließen ferner nicht begehren, sondern die dißfalls geänderte Juramenta und neuerlich gemachte wiederliche Statuta in vorigen Stand und denen Reichs-Abschieden gemäß, einrichten, auch, wie bißhero ohne allen Zug geschehen, der Evangelischen Erzbischöffe und Prälaten Beleihung mit den Regalien, gebührendem Titul und Admission ad Sessionem & Votum, in Reichs-Deputation- Visitation- und Revision-Tagen, auch andern Conventen hinfürter nicht sechten, oder den Evangelischen einigerley Weise den Zutritt zu den hohen und anderen Stiftern, Prälaturen, Capitulen, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, sub prætextu *jurium Papalium* (welche doch für längst suspendiret) verhindern, noch sonst andersgestalt schwehr machen, vielweniger diejenigen Geistlichen, die zur Augspurgischen Confession sich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nuzungen dringen, sondern alles, was dem zu entgegen gehandelt worden, ehestes und gänglich abthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in den Erzb- und Stiftern, davon die Evangelischen Erzb- und Bischöffe, wie auch Canonici de facto verstorben worden, zum forderlichsten Evangelische Canonici nicht allein zur perception der Præbenden, sondern auch ins Capiculum recipiret, sowol bey erster sedisvacanz Evangelische Erzb-Bischöffe und Prälaten eligiret oder postuliret, und also, was zu Nachtheil der Evangelischen geschehen, wiederum emendiret werden möge.

II.

Daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchen-Ordnung, Ceremonien und was dem ferner anhängig, immediate von dem Jure

1646.
Januar.

Jure Territoriali dependire, vermag der Religion-Friede 1555. ausdrücklich, und habens ihnen Chur-Fürsten und Stände allbereit 1526. vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOTZ und die Römische Kayserliche Majestät zu verantworten. Den Augspurgischen Confessions-Verwandten ist zu allem Ubersuß 1541. mit gutem Wissen und Willen der Catholischen, von Kayser CAROLO V. eine absonderliche Declaration hierüber gegeben, und 1544. den Evangelischen Stiftern und Ebstern sowol, als den Catholischen, providiret werden: daß die Renten und Zinsen, so ihnen aus andern Fürstenthum und Landen gebühreten, unweigerlich sollten gefolget werden, und weil die Evangelischen solchem ihren Juri, bey Beschließung des Religion-Friedens, niemals renunciiret, auch im Religion-Frieden, wie allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät in Dero Resolution selbst anführen, eben dieses fundiret, daß die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino Territorii gebühret, so kan ja Niemand verlengnen, daß den Evangelischen noch diese Stunde frey stehe, dasjenige, was zu Bestellung des Publici Exercitii Religionis gehörig ist, Christlich zu disponiren, Kirchen Ordnung zu machen, und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Landen gelegenen Gütern solche Verfügung zu thun, wie es der Gottseeligen Fundatoren, Christliche Intention und Beförderung Gottes Ehre, auch des Orts Zustand erfordert, wie dann die Evangelischen solche Disposition über dergleichen unter ihnen gelegene geistliche Güter jederzeit behalten und geübet haben.

1646.
Januar.

Dahingegen sich die Catholischen wieder Recht und Billigkeit unterwunden, diesem allerfürnehmsten Juri Superioritatis der Evangelischen, mancherley Eintracht zu thun, alles unter dem nichtigen Vorwand, die Mediat-Stift-Ebster und Kirchen, welche von denen Geistlichen tempore Passaviensis Transactionis, sive naturaliter, sive civiliter, sive etiam intermistice, wären possidiret worden, hätten von Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion, ob sie schon in ihren Territoriis gelegen, nicht können reformiret werden. Und dieses Vorgeben zu erweisen, gründen sie sich auf den §. Dargegen ic. §. Diweil auch ic. §. Damit ic. und §. Als auch ic. des Religion-Friedens: und wird im Kayserlichen Edict 1629. gemeldet, daß dieses mit dem Reichs-Abschied 1544. allerdings correspondire: da doch weder in diesen §§. noch in gemeldetem Reichs-Abschied 1544. der Evangelischen Freyheit, die Mediat-Stifter, Ebster und andere Geistliche Güter zu reformiren, mit keinem Wort etwas benommen wird, sondern der Sensus literalis bringet an sich selbst gar ein anders mit. Und ist anders nicht, die allegirten §§. sind aus dem Reichs-Abschiede Anno 1544. genommen und formiret worden, und haben keinen andern Verstand, als daß den Reichs-Ständen, wie auch den Mediat-Geistlichen und Ordens-Leuten, welche der Religion halben anders wo Residens nehmen, die Rentz und Zinsen, so aus der Evangelischen Lande an selbe Ort gehören, abgefolget werden sollen, so viel daran die Geistlichen, zur Zeit des Passauischen Vertrags, annoch im Besiß gehabt: Daß solches der rechte Verstand sey, bezeuget Kayser CAROLUS V. in der Instruction, die Seine Kayserliche Majestät Dero Commissariis 1555. nach Augspurg mit gegeben hat, in §. Und wiewol ic. Und ist Seiner Kayserlichen Majestät Explication desto höher zu achten, diweil Sie oftgedachten Reichs-Abschied 1544. auf allerunterthänigste beyderseits Religions-Verwandte Heimstellung, selbst ansetzen lassen. Es würde überdiß der Catholischen ungleiche Interpretation, eine Correction vieler anderer Reichs-Abschiede mit sich bringen, und erzwingen, daß die Evangelici ihren Rechten renunciiret hätten: welches aber, wo nicht expressa verba vorhanden, aus bloßen Conjecturen nicht zu behaupten ist.

Dieses alles hat den Herren Cameralibus zu Speyer, dieses beständige Axioma an die Hand gegeben: Cujus est Regio, ejus est de Religione dispositio, und verursacht, daß sie diese Quæstion, so den Evangelicis von den Römisch-Catholischen, wegen der, nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Mediat-Geistlichen Gütern, moviret werden will, niemals decidiren wollen, sondern es

1646. ad Comitia Imperialia remittiret. Die Catholischen aber, haben hingegen an- 1646.
 Januar, dere Wege ergriffen, und durch ausgebrachte geschwinde Process, Mandata und Januar.
 Commissiones vom Kayserlichen Hoff, sonderlich aber, das Anno 1629. emie-
 tirte Edict, und darauf angestellte eifertige Execuciones, die Evangelischen aller
 Orten angefallen, und ihnen hin und wieder, viele Stifter, Cldster und andere
 Geistliche Einkünften, causa non cognita, und da mancher Stand nicht gewußt
 oder erfahren können, wer ihn verklaget habe, mit Gewalt hinweg genommen.

Soll demnach beständiger Friede und gutes Vertrauen wiederum gestiftet wer-
 den, so ist in alle Wege vonnöthen, daß die Catholischen von dergleichen wieder-
 rechtlichen Thätlichkeiten hinführo absehen, Chur-Fürsten und Stände Evangeli-
 scher Religion, in ihren Landen (und zwar die Reichs-Städte, ob gleich bey Auf-
 richtung des Religion-Friedens bey ihnen nicht getrieben wor-
 den, noch vielmehr aber, wo solches gewesen, und da es in den Stand ohne Ver-
 zug billig wiederum zu sehen, als welche die Jura Superioritatis sowol als andere
 unmittelbare Stände haben, nicht allein in der Ring-Mauer, sondern auch in ihren
 habenden Territoriis) an dem Christlichen Reformations-Werck nicht hindern,
 sondern ihnen alle, seit Anno 1618. und zuvor abgenommene Stifte, Cldster und
 Kirchen, Schulen, Hospitalien, geistliche Einkünften und dergleichen, wiederum
 einhändigen, und an derselben Disposition und Administration nicht den gering-
 sten Eintrag thun: welches alles von der Freyen Reichs-Ritterschafft, und dero-
 selben Erb-Gehuldigten Untertanen und Hinterlassen nicht weniger zu verstehen.
 Dabey es aber auch keine andere Meynung hat, denn daß an denjenigen Orten,
 da verschiedener Stände, oder anderer unmittelbarer Obrigkeiten zugethane Untertan-
 en vermengt beyammen wohnen, auch das universale Jus Territorii (als wel-
 ches zumalen ad effectum Juris Reformandi Religionem, aus deme eines oder
 anderen Theils separatim hergebrachten simplici & mero Jure Gladii feu Cri-
 minali Jurisdictione, keinesweges zu erzwingen) unter einander vertheilet, oder
 doch in dubio bestehet, es der Religion halber in den Stand, welchen eine jede vor-
 bemeldte Obrigkeit Jure proprio, oder auch per Pacta & Conventions herge-
 bracht, und zumalen sich in selbiger Posses in Anno 1618. befunden, gelassen, und respec-
 tive restituiret werden solle. So viel aber die Reichs-Städte betrifft, in welchen
 zur Zeit des Religion-Friedens, beyde Religionen zugleich im Gange gewesen, hät-
 te es nach Inhalt jetzt-erwehnter Constitution, billig dabey bewenden sollen. Wie
 nun solche Reichs-Städte tractiret worden, stehet das klägliche Nachsich, Augspur-
 gische, Dünckelspielische und viele andere Exempla vor Augen, und ist die höchste Bil-
 ligkeit, daß auch hierinnen, wie nicht weniger bey den Mediat-Ständen und Städ-
 ten, welche das Exercitium Religionis, quovis legitimo modo hergebracht,
 darinnen aber hifce temporibus turbiret, ja wohl gar darum verstoffen worden,
 alles im vorigen Stand unverzüglich gesetzt werde: dessen dann in sehr vielen Sup-
 plicationen und Intercessionibus, wie männiglich bekant, ganz unwiederlegli-
 che Rationes angeführet worden, die anhero, als Reichs-kundig, zu wiederholen un-
 vonnöthen ist.

III.

Bev Abhandlung des Religion-Friedens, ist auch dieses beschloffen und verwil-
 ligt worden, daß die Evangelischen Untertanen, so unter Römisch-Catholischer
 Obrigkeit gefessen, der Religion halber, nicht sollten verdrungen werden, sondern
 es sollte in ihrer Willkühr stehen zu verbleiben, oder gegen Erlegung billiger Nach-
 steuer, anders wohin sich zu wenden. Wiewol nun die Disposition auch in diesem
 Passu deutlich genung ist, so haben doch die Catholischen beyzeit zu scrupuliren an-
 gefangen; Deshalben dann Rdnig Ferdinand ihnen den 20. Septembr. 1555.
 ernstlich zu Gemüthe führen lassen: „daß, wenn die Untertanen des Religions-Frie-
 dens nicht genießen sollten, so wäre es nur ein halber und hincender Friede, der das
 „glimmende Feuer unter der Asche liegen liesse: Man hätte dabey zu betrachten, daß
 nicht

1646.
Januar.

„nicht allein zwischen den hohen Ständen, sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen, allein aus dem Gewissens-Zwang herrührendem Mißtrauen, Unwillen und Unheil vorzukommen wäre; derowegen man auf allgemeine durchgehende Gleichheit, und nichts aufs Particular zu verengern, willig und gestiffen seyn wolte: und was die Contenta dieser tapffern Königlich und Christlichen Vorhaltung mehr gewesen: worauf die Catholischen Chur-Fürsten und Stände die ganze Sache und diesen Punkt Königlich Majestät zu erklären anheimgestellt. Inmassen dann Seine Königlich Majestät, noch vor Publicirung des allbereit abgefaßten Religion-Friedens, eine Declaration ertheilet, daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten Exercitio Augustanae Confessionis gelassen werden sollten. Gestalt auf dem Wahl-Tage zu Regensburg 1575. solche Declaration originaliter fürgeleget, auch von den Geistlichen Herren Chur-Fürsten als richtig recognosciret, und nur damit beantwortet worden: Sie und ihre Rätthe wüßten nichts davon, es wären auch die Declarationes im Religion-Frieden verboten; Welches aber von futuris und ad instatiam unius partis ertheilten Declarationibus zu verstehen: so kan auch die vorgeschlitzte Unwissenheit wieder die Notorität der Reichs-Acten nicht gelten.

1646.
Januar.

Dessen aber allen ungeachtet, sind die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder, auch an den Orten, da sie das Exercitium theuer erworben, auf das allerbarmherzigste gedrückt und verfolget worden: indem man ihnen nicht allein das publicum Exercitium genommen, sondern auch in der Nachbarschaft sich dessen zu gebrauchen aufs schärfste verboten, ja auch nicht privatim eine Predigt zu hören, oder zum wenigsten Evangelische Bücher zu lesen, und Gott mit Gesang zu loben, verstaten wollen, sondern auf das schärfste Acht geben, und wo nur einer zu Beruhigung seines Gewissens, und um mehrern Trosts willen, etwa Predigt, Nachtmahl, Tauffe und Copulation an Orten, da das Evangelium rein gelehret und die Sacramenta nach der Richtschnur göttlichen Worts administrirt werden, gesucht, oder Evangelische Geistlichen zu sich erfordern lassen, ist solches viel höher, als man etwa grobe verbotene Laster anzusehen pfelet, mit grossen unerträglichen Geld-Bußen oder langwierigem Gefängniß gestraffet worden, wie noch gegenwärtig in diesem Stift Osnabrück, und zwar in conspectu und ohne einigen Respekt dieses ansehnlichen Convents, geschicht. Zu geschweigen der Verachtung, daß männiglich sie scheuet, ja wol gar, wann sie als Zeugen angegeben, als infames zu rejiciren sich unterwindet: zu keinem Ehren-Amt werden sie zugelassen, der Prediger Kinder hat man für unehelich halten, und zu keinen dignitären admittiren wollen, sie haben sich denn vorhin vermeyntlich legitimiren lassen, und ihre Eltern dadurch zu unehelichen Leuten gemacht: bey vorgehenden Lebens-Veränderungen wollen ihnen die Beilehungen, ohne vor abgelegtem Juramento Religionis, nicht wiederfahren: ingleichen auch den Lehr-jungen weder Gebuhrts- noch Lehr-Brieffe und andere nothdürfftige Attestationes abgefolget werden, so gar verhaßt sind sie, daß auch die Christliche Sepultur, als wenn sie in reatu des ärgsten Dübentstückes verstorben, nach ihrem Tode versaget wird. Andere unzehlige grausame Pressuren, als daß man sie an vielen Orten von ihrem hergebrachten Ehren-Stellen, Aemtern, Handwerckern, Handwercker-Recht und Gerechtigkeiten, zu mercklicher Beschimpfung der sämtlichen Evangelischen Glaubens-Genossen, removiret und verstossen, zu geschweigen, welche alle dahin angesehen, durch solche Schmach und Unterdrückung, die armen unschuldigen Leute und der verstorbenen Erben zum Abfall zu zwingen.

Wann auch gleich einer sich des Juris Emigrandi gebrauchen will, so wird es ihm so schwehr gemacht, daß er das meiste darüber zurücke lassen muß, dieweil ihm ein enger kurzer termin zu verkauffen angesetzt, ehe er noch verkauffet, die Nachsteuer vor voll ausgepresset, hernach nach verfloßnen termin das Guth wiederum zu beziehen, nicht verstatet, und also manlicher gezwungen wird, alle sein Vermögen um ein liederliches hinzuschlagen, welches er gleichwol hernach aus Mangel der Justiz, langsam und schwehrlich erlanget, und viel solche Kauff-Precia sind unter gesüchtent aller.

1646.
Januar.

allerley Prætext ganz confisciret, angefallene Erbschafften unterschlagen, von denen dem Evangelischen Ministerio verordneten Legatis die Nachsteuer, gleichsam ob sie ausser der Obrigkeit gegangen wären, abgefordert; theils Eltern auch ihre Kinder vorgehalten worden; an vielen Orten ist die Emigration den Unterthanen gar verweigert, und sind sie mit Gefängniß und andern schwehren Zumuthungen zum Päpstlichen Glauben gezwungen, und mit abscheulichen Pflichten und Reversen dabey zu bleiben, verbunden worden. Theils Catholische Stände sind nicht begnügter gewesen, an Ort und Ende, da ihnen das Jus Territorii zuständig, dem Evangelio also zuzusetzen, sondern sie haben, unter dem Prætext Meri & Mixti Imperii, auch die Unterthanen, die notorie unter anderer Stände territorialische Hoheit gehören, zu reformiren mit Gewalt sich unternommen: Andere, die nur ein blosses Jus Communionis vel Retentionis zu allegiren, haben solches zu Ausschaffung der Evangelischen, etiam invito & prohibente Socio vel Domino, gebraucht, ohne einigen Schein Rechtsens. Welches alles mit vielen unlängbaren Exemplis, wann es nicht ohne diß mehr als zu viel bekandt wäre, könnte bestätigt werden.

1646.
Januar.

Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evangelischen nicht eine Würkel sey Mißtrauens und besorglicher grosser Verbitterung, ist nicht Ursache zu fragen, sondern vielmehr dahin zu gedencen, wie dem Ubel aus dem Grunde zu helfen sey. Es werden verhoffentlich die Catholischen solches selbst beherzigen, die bisher hierunter gebrachte Unbefugniß und acerbitäten abstellen, und ihren armen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güther wiederum einlieffern: das Publicum Exercitium, da es vordessen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder Præscriptiones hergebracht, auch fürder vergönnen, denen aber, die das Publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nochmals anzurichten verstaten: keines weges aber jemand, der Evangelischen Religion halber, zu verkaufen zwingen, oder zu einem Unterthanen, Bürger oder Vasallen anzunehmen, verweigern, noch sie von ihren Aemtern oder Gemeinschaften einiger weise ausschliessen: am allerwenigsten aber, wegen blosser Pfandes-Gerechtigkeit, peinlicher Gerichten oder anderer Prætexten, sich einiger Reformation nicht anmassen, sondern auch dißfalls alles in integrum restituiren: Sonderlich aber Pfalzgraf AUGUSTI, Christmilden Andenkens, hinterlassene Fürstliche Herren Eöhne, in den vorigen von Anno 1615. (da der Herr Vater und dessen Herrn Bruder, Pfalzgraf Hans Friedrich, beyder Christfeeligster Gedächtniß, die Erb-Aemter eingeräumet und abgetreten worden) biß auf Annum 1627. gewesenem ruhigen Stand, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, hinweg zu setzen, und dabey unbeeinträchtigt lassen.

IV.

Rent, Zins, Guldts, Zehenden und andere Intraden, so die Evangelischen Stifte, Clöster, Hospitalien &c. in Catholischen Landen zu fordern haben, sollen, vermöge des Religion-Friedens und Reichs-Abschiede, ihnen unweigerlich gefolget, wie auch von den geistlichen Gefällen, so, wie obstehet, aus den Evangelischen Orten in Catholischen Landen gehörig sind, die Ministeria, Schulen, Hospitalia und Almosen, die sie vor dessen zu bestellen schuldig gewesen, auch ins künftige bestellt worden; so wird doch dem schur-stracks zuwider gelebet, die Renten nicht abgefolget, zu den Almosen kein Evangelischer gelassen, die Ministeria und Hospitalia bestellen sie auch nicht, und sonderlich in Reichs-Städten, da vor diesem beyde Religionen bey einander gewesen, gehen in diesem Punct sehr grosse Beschwehrungen vor, wie die Augspurgische, Weisfenburgische, Biberätsche, Kauffenerische, Duncelspichtsche, Ravensburgische, Lindauische und anderer Städte mehr Gravamina jedermänniglich wol bewußt sind.

V.

Die Geistliche Jurisdiction und prætendirte Jura Papalia und alles andere, das dem Religions-Frieden in einigerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte, ist also emgestellet und aufgehoben, daß man sich derselben gegen Evangelische Stän-

de

1646. de und ihre Mediat- und Immediat-Untertanen in keinerley Weise noch Wege an-
Januar. zunehmen hat: darunter dann auch nothwendig die von den Päbsten mit vorigen
Kaisern gepflogene Transactiones und Concordata, alle Canones, und was die-
sem Frieden zuwider, begriffen seyn. Nichts desto weniger unterstehen sich die Ca-
tholischen Erz- und Bischöffe und andere Geistliche, der Evangelischen Stände Unter-
thanen, an theils Orten, in Ehe- und andern Sachen, vor ihr Geistlich Gericht zu
ziehen, und sie in ihren Consistoriis zu turbiren, dringen auch die Evangelischen an
vielen Orten zu Haltung des neuen Calenders, dadurch ihnen ihre Fest-zeiten und
Gottesdienst verrücket und zerstreuet wird. Ja es haben wohl Päbstliche Nuntii
sich unterfangen, die Geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen Stifftern zu üben,
Evangelische Prälaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensation zu er-
theilen, Præbenden zu vergeben, und durch Protestationes demjenigen, was im Reich
zwischen den Ständen abgehandelt wird, sich zu widersehen. Wie nicht weniger der
Pabst bey Evangelischen Primat, Erz- und Stifftern, auf die erledigte Prælaturen
und Beneficia, Provisiones, wie auch den Evangelischen zustehender Geistlichen Gü-
ter halben, noch vor wenig Jahren Concessiones und Commissiones ertheilet, und
die in den Concordatis Germaniæ gegründete und vom Pabst herrührende Pre-
ces Primariæ noch immer wollen gebrauchet werden: daß also der Religion-Frie-
den auch hierinnen auf eine Seite gesetzt, und alles dem Pabst in die Hände gespie-
let werden will. Wie dann

1646.
Januar.

VI.

Aus Burchardi Autonomia und der Dillinger friedhäßigem Buch, Compositio Pa-
cis genandt, sowol andern verbitterten Scriptis genugsam zu ersehen, daß selbige un-
ruhige Leute den Religions-Frieden durch allerhand gefährliche assertiones (als, daß
er ein blosses temporal-Werck und abgedrungene toleranz sey, welche diejenigen, so
davidar protestiret, nicht binde, und quoad Lutheranos striktilime zu verste-
hen; daß in Kayserlicher Majestät und der Stände Mächten nicht stehe, über Geistliche
Güter, ob sie gleich vom Reich zu Lehen gehen, zu disponiren, eo quod sint res
extra commercium hominum positæ, daß deswegen auch den Evangelischen kei-
ne Commoda possessionum, weniger einige Præscriptiones in Geistlichen Sachen
zu gestatten, hingegen die zu Zeiten des Interims erlangte vermeynte Possession, pro
vera zu halten, und zumahl auch dieses den Religiosis vorständig sey, wann nach
dem Passauischen Vertrag, ein und andere Ordens-Personen in reformirten Stifft-
tern oder Clöstern, aus Gutwilligkeit geduldet worden, und was dergleichen Vorge-
ben mehr sind) gerne ganz überein hauffen, und die Evangelischen wieder unter die
Gewalt des Pabstes werffen und stecken möchten.

Andere erkennen zwar den Religions-Frieden vor einen steten ewig währenden
Frieden, sie suchen aber gleichwohl, sub specie recti, eben den Zweck, nemlich die
Durchlöcherung des Religion-Friedens, und die daran hangende Ausrottung der E-
vangelischen. Derohalben sie importunis & falsis precibus bald wider diesen bald
wider jenen Stand dergleichen Processu erhoben, deren Anfang ipsa Executio ge-
wesen, endlich aber vors beste crachtet, alle Evangelicos auf einmahl zu condemniren,
und nächst-verstorbene Kayserliche Majestät bewogen, daß Sie, exemplo plane
inaudito, ungehdret einiges Evangelischen, auch nicht aller Catholischen Stände, An-
no 1629, ein Edict emitiret, und darinnen den Religions-Frieden in den fürnehm-
sten Punkten pro Romano-Catholicis declariret: so viel aber das übrige belan-
get, selbiges zwar zu fernern Bedacht ausgesetzt, gleichwol aber das Edict auf solche
Principia gegründet, daraus leichtlich abzunehmen, was man insgemein vor einen
Religions-Frieden ins künfftige zu gewarten haben möchte, und seynd hierauf also-
bald die Executions-Commissarii ins Reich geschicket, auch den Kayserlichen Ge-
neralen die Assistenz ernstlich anbefohlen, und die Execution mit allem Ernst, alles
der Evangelischen Bittens und remonstrirens ungeachtet, an die Hand genommen
und fortgesetzt worden. Atque hinc tot annorum lacrymæ! Gedachtes Edi-
ctum nennen Seine Kayserliche Majestät ein Edict und Declaration: die Catho-
lische Geistlichen aber pflegens eine edictalische Sentenz zu nennen. Es ist aber da-
Zweyter Theil. mit

xxx

1646.
Januar.

mit also beschaffen, daß es als eine Declaration nicht binden kan: dieweil die einseitigen Declarationes im Religions-Frieden ausdrücklich verboten. *Vim Legis* kan es auch nicht haben, dieweil, wie obangeführet, im Römischen Reich *ad formam Sanctionis Pragmaticæ, Consensus Statuum* erfordert wird, welcher hier ermanget. Eben so wenig hat es die substantial-Strücke eines Richterlichen Ausspruchs, dann Seine Kayserliche Majestät nennen sich *Advocatum* des Stuhls zu Rom, Sie sind selbst der Religion zugethan gewesen, und also Part, gleichwie auch König FERDINAND, in Aufsehung des Religion-Friedens, sich unterschiedlich als Part mit den Catholischen *conjungiret*. *Nemo autem potest judicare in propria causa*, sagt der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in *Notis ad literas Serenissimi Saxonie Electoris* de 28. Aprilis Anno 1629. Num. 4. So sind auch 2) die Evangelischen niemahls darüber gehöret worden, die doch Beklagte seyn sollen. Andere defectus zu geschweigen, welche in unterschiedlichen der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wegen dieses Edicts abgegangenen Schreiben überflüssig beygebracht und dargethan worden, wie auch dieses zur Gnüge widerleget, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät Sie niemahls anheim gestellet, über ihre so lang geführte *Gravamina* auf eine solche ungewöhnliche Weise zu erkennen, und, *neque auditis neque contententibus ipsis*, den Religions-Frieden zu declariren, und zwar dergestalt, daß dadurch die Evangelischen in viel gefährlicheren Stand, als vor dem Religions-Frieden, oder vielmehr aus allem Frieden gesetzt würden: welches den Catholischen um so viel leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbst zu Richtern aufwerffen, wer vor einen Evangelischen zu halten, und consequenter des auf die Augspurgische Confession gegründeten Religion-Friedens fähig sey, oder nicht, welche *Cognition* ihnen so wenig eingeräumt werden kan, als wenig die Evangelischen begehren zu judiciren, wen sie vor Römisch-Catholisch erkennen sollen, oder als uncatholisch halten. Aus welchen allen die Nullität solches Edicts überflüssig erscheinet, und deswegen solches auch nahmentlich zu cassiren und aus dem Grunde aufzuheben, auch hinführo des allbereit durch den Religions-Friede abgethanen Interims, im Reiche nicht mehr zu gedencken, gebeten wird.

1646.
Januar.

Diese vorhergehende *Gravamina* nun wären mit viel mehrern Umständen und *Fundamentis* an- und auszuführen, auch *tam in genere quam in specie* andere viele Beschwehden mit gutem Grunde bezubringen: welches aber noch zur Zeit verbleiben, und bis zu ehest verhoffenden gütlichen, freundlichen Unterved- und Vergleichung seinen Anstand haben mag, und sind ohne das alle vorgesezte Punkte und denselben *annektirte Postulata*, nach Gelegenheit der Handlung, *salvo jure addendi, minuendi, declarandi*, zu verstehen. Inmütelst erkennen die Evangelischen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät wie auch höchst-gedachte löbliche Cronen, die Reichs-*Gravamina* ohne fernere Berweisung, bey diesen Traktaten gerne beygelegt sehen, nochmahls mit schuldigstem Dank und Ruhm, leben auch der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Catholischen nicht gesonnen seyn, ihren bisher geführten *Extremitäten*, darüber ganz Deutschland betrübet und elendiglich zerstücket ist, noch ferner zu inhariren, sondern vielmehr Beliebung tragen, durch freundliche, Christliche, gütliche Vergleichung, über den von ihnen erregten *dubiis* des Religion-Friedens, ohne Verzögerung, sich also mit den Evangelischen zu vereinigen, daß der in *Procemio* des Religion-Friedens *exprimirte Finis* erlangt werde, und ein jeglicher wissen möge, was er sich zu dem andern zu versehen habe, ohne welches, der lieben Vorfahren hoch-vernünftigen Meinung nach, nicht möglich, daß Friede und Ruhe erhalten werden könne, sondern nothwendig Krieg und endlicher Untergang erfolgen müsse; wie denn dessen traurige *Experiens* vor Augen siehet: dabey denn auch den *Franciscanern* und andern Ordens-Leuten dergestalt *Einhalt* zu thun, daß sie an diesem Frieden mit verbunden seyn, und die Evangelischen, als für diesem geschehen, ferner zu turbiren sich nicht unterfangen können: Evangelischen theils suchet man anders nicht, als was auf Recht, Billigkeit und beständige *Rationes* gegründet: Wünschen und begehren von Herzen mit ihren lieben Reichs-Mitgliedern, ungeachtet des Unterschieds der Religion, in redlichem deutschen Vertrauen, Fried und Einigkeit zu leben, bis Gott Gnade giebt, daß

1646. das sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten, und also beyde
 Januar. Theil eine Heerde unter dem einigen grossen Seelen-Hirten, Christo IESU, wer-
 den und verbleiben mögen. 1646.
 Januar.

VII.

Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände, bey vormalis gepflogenen Reichs-Conventen, wie nicht weniger auf Deputations-Crans- und andere dergleichen Tügen, bitters, nicht ohne sonderbare Beschwerde, erfahren und verspühren müssen, daß man Catholischen theils, auf die mehreren Stimmen in allen und jeden Fällen indifferenter gehen, und darwieder keine Ein- und Wiederrede gelten lassen wollen, daraus denn nicht allein grosse Alteration bereits entstanden, sondern noch grösser Unheil künftig erwachsen könnte, wo nicht zeitliche Remedirung bey gegenwärtiger Friedens-Handlung, durch vernünftige Separation der Fälle, darinnen geschehen sollte. Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten gar wohl, daß in gewissen Geschäften, und sonderlich wenn es um Defension des Heiligen Römischen Reichs, oder Erwählung eines Oberhauptes zu thun, wie nicht weniger, da zwey Reichs-Collegia einerley Meynung mit einander seyn, die Majora ihre Gültigkeit, nach Ausweisung Pacis Publicæ und Aureæ Bullæ, unviwersprechlich haben und behalten: In freywilligen und denen Sachen aber, da beyder Religion zugethane Stände, Partheyen mit einander machen, und keiner dem andern, was er thun oder lassen sollte, Maas und Ziel zu stecken hat, würde aller menschlicher Vermunft und von Natur implantirten Billigkeit zuwieder lauffen, wann eine Parthey der andern Gesetz geben, oder einige Beschwerung aufdringen sollte. Halten es demnach dafür, man hätte sich deswegen mit einander freundlich und also zu vergleichen, daß nicht allein in Religions-Contributions- und denen Sachen, da die Stände ut singuli zu consideriren, sondern auch in allen und jeden andern, sie treffen an, was sie immer wollen, darinne die Catholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten, noch der Schwächere von dem Stärckern dardurch überhängert, sondern eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen des Reichs gehalten, und keiner von dem andern wieder Billigkeit und Recht beschwehret werden solle. Wiedrigensfalls da die Evangelischen Stände dem partheylichen Ausschlage und Belieben des mehrern theils, sich jedesmahls untergeben und unterwerffen müssen, würden sie von allgemeinen Reichs-Versammlungen anders nicht denn Schaden, Nachstand und endliches Exterminium zu gewarten haben.

VIII.

Als auch eine grosse Ungleichheit sich bisher in dem erzeiget, daß auf Ordinari-Deputations-Tügen die Evangelischen von den Catholischen weit überstimmet gewesen, halten der Fürsten und Stände Gesandten, zu Verhütung allerhand daraus erwachsender Beschwerden und ungleicher Gedanken rathsam und billig zu seyn, daß bey der Reichs-Deputation der Evangelischen Deputirten Anzahl verstärket und den Catholischen gleich gemacher, sodann dieselbe mit sonderbahrem Fleiß erinnert werden, die ihnen im Reichs-Abschiede gesetzte Limites und Schranken im wenigsten nicht zu überschreiten, noch sich solcher Sachen anzumassen, welche auf Comitia und gesamte Stände des Reichs gehören, dergleichen auch bey allen Extraordinari-Deputationibus zwischen dem Chur- und Fürsten-Rath, das nemlich selbe von beyder Religion zugethane Personen, in gleicher Anzahl jedesmal verrichtet werden, in Acht zu nehmen von nöthen ist.

IX.

Weil auch die Stadt Donauwerth durch geschwinde Mandat und Executions-Proceß, um alle ihre Privilegia und Freyheiten in geist- und weltlichen Dingen bekandtemassen kommen. Und aber weiland Kayser Rudolff Christmüdester Gedächtniß, derselben vollkommene Restitucion in Anno 1609. ohne eimg Beding
 Zweyter Theil, XXX 2 und

1646.
Januar.

und Entgeld versprochen: Als vermeynen der Fürsten und Stände Gesandten, es sollten Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen und angesprochen werden, selbige Promissionem Antecessoris in Imperio, nunmehr zu Werck zu richten, gemeldte Stadt in die vorige ihre Freyheit circa Ecclesiastica & Politica wiederum zu setzen, und dabey continuirlich handzuhaben.

1646.
Januar.

X.

Gleichwie auch insgemein einig Reich, ohne die Grundfeste der heilsamen Justiz, so gar keinen Bestand haben kan, ut remora ista, Regna fiant latrocinia, & propter injustitiam Regna de gente in gentem transferantur: als ist unwidersprechlich wahr und offenbahr, daß die von vielen langen Jahren hero zurück gestellte und hinterbliebene, so oft und beweglich gebetene endliche Erledigung und Abheffung derer, sonderlich auf Evangelischer Seiten inner und außer des Reichs Conventen, nach Ausweis der Acten, vor- und angebrachten Gravaminum Justitiae, nebst andern Mißbräuchen und Beschwehrungen, die vornehmste Haupt-Ursach und Brunnenquell des daraus, sowol zwischen den Ständen unter sich selbst, als auch zwischen denenselben und dem höchst-geehrten Ober-Haupt hergestossenen, und endlich zu gegenwärtigen vor Augen stehenden leidigen Zerrüttungen und Ubelstände des Heiligen Römischen Reichs ausgebrochenen Mißtrauens, innerlichen Zwietrachtis, Unruhe und Trennung wie auch bishero vera & præcipua Pacis & Communis Boni obstacula & remora so fern gewesen und noch seyn: daß den sowol von beyden hochlöblichen kriegenden Cronen selbst, in ihren Propositionen, als auch sonst und insgemein vorgestreckten Haupt-Scopum Pacificationis internæ & externæ, mit Besande zu erreichen, und das geliebte Vaterland Deutscher Nation, von dem erst-ansiossenden Untergang und Dissolution der unverbesserlichen Reichs-Harmonie zu vindiciren, anderergestalt unmöglich, es sey dann, daß zuorderst gemeldten Gravaminibus vor dismal und neben andern Friedens-Handlungen seine endliche abheffliche Maas und Erledigung verschaffet, das heilsame Justiz-Wesen in einen unpartheyischen schleunigen Stand und Gang gerichtet, eine durchgehende Gleichheit zwischen den Ständen beyder Religionen, ohn allen Respect und Unterschied gehalten, dadurch das eingerissene und fernere Mißtrauen aufgehoben und verhütet, hingegen gutes Deutsches Vertrauen, Aufrichtigkeit und beständige Sicherheit, Einigkeit, Friede und Ruhe wieder gebracht, erhalten und fortgepflanzt werden möge.

Und gleichwie fürs erste die untriagliche Erfahrung mit unermäßlichen Schaden bezeuget, welchemassen die vor diesem bey allen Gelegenheiten, vornemlichen wieder des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths nicht allemal fundirte Jurisdiction und geschwinde Processen, Evangelischen theils einkommende Lamentationes, Klagen und Beschwehren, keinen andern, als contrarium plane effectum so ferne nach sich gezogen, daß sonderlich occasione bellorum hochermeldter von lauter Römisch-Catholischen Assessoren bestellter Reichs-Hoffrath, mit an sich Ziehung sowol der Religion- und Staats- als anderer, auch wohl zuweilen in Camera bereits Recht-anhängenden Sachen, je länger je weiter um sich gegriffen, auf eines jeden, auch wol Privati, Anlauffen, Processus & Mandata sine Clausula erkennen, dadurch den Ständen das Beneficium primæ Instantiæ, Appellationis & Revisionis entzogen, allerhand geschwinde und zum Theil partheyische Commissiones angeordnet, auf der Commissariorum bloße Relation, inauditibus partibus, alsbalben hochbeschwehliche Decreta, Repræsalien und Arresta erkannt und zugelassen, desgleichen in unterschiedlichen Fällen, unerachtet aller ratione incompetentiæ Fori, und sonst rechtmäßig-eingewendeter declinatorischer Exceptionum, die Sachen prætenso ex officio, für beschloffen angenommen, auch die Evangelischen Stände, sonderlich aber die Frey- und Reichs-Städte zur Execution angestrenget, ja sogar zum Theil höchste und hohe Stände, ohne vorher gegangene ordentliche Verhör- und Erkantniß der Sachen, ihrer Dignität, Land und Leute ent-

1646.
Januar.

entsetzt, und in unterschiedliche andere Wege contra Evangelicos dergestaltt procediret und verfahren worden, daß im Fall dßmal verbleibender Fundamental-Remediring, denenselben, auch nach erlangten Frieden, ex odio Religionis, sub specie Justitiæ, fast eben so großer Schade, als mit offenem Kriege zugefüget werden möchte, gestaltt bekant und Reichs-kündig ist, wie allein in den Schwäbischen Crayß mit Kauffbayern, Ravensburg, Diberach und Lindau verfahren worden.

1646.
Januar.

Also hat es auch fürs ander mit dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte, leider allzuviel bekantter und oft insgemein geklagter maßen, neben andern nach und nach eingeschlichenen Defecten und Mißbräuchen, vornehmlich eine solche Bewandniß, daß es mit der Administration der Justiz, daseselbst dermaßen langsam und verzüglich daher gehet, daß die gerichtliche Processe bey eines Menschen, ja öfttermals Kinder und Kindes-Kinder ganzen Lebzeiten kaum zu ihren endlichen Beschluß, zu geschweigen Urtheil und Execution (wie neben unzähligen vielen andern bekantten Präjudiciis (davon obangezogene Beilage N. 2. auch eines in sich hält) gleichsam zu einem Muster, das einkommene Memorial und Relation den langwierigen Streit des Herren Grafen zu Sany und Witgenstein contra Chur- und das Erz-Stift Trier, um die halbe Herrschafft Vallendar betreffend, sub N. 5. hiebey geleyet, und geberthener maßen bestens recommendiret wird) nicht gelangen können, und also der finis Justitiæ, ut jus suum cuique tribuatur, so gar dabey nicht erreichet wird: daß vielmehr, contrario plane effectu, denen bedrängten, sub prætextu juris, das ihrige calumniose aufgehalten, und des Gegentheils malicia fomenciret wird; Ja sie noch darzu, was sie anderweitig übrig haben, darbey aufwenden und zusehen müssen: und aber die Schuld solcher immortalis litium diuturnitatis, nicht sowol denen litigantibus eorundemque Advocatis seu Procuratoribus, noch Dominis Judicibus & Assessoribus, vielweniger prudentissimis Legibus & Sanctionibus & procedendi formæ Modoque per se, als vornehmlich immensa causarum Multitudini zuzuschreiben, welche bereits auf viele tausend zum theil geschlossener, zum theil noch obschwebender Händel dermaßen erwachsen, daß, gleichwie bereit mit derselbigen alleinigen Erdrüterung, die Herren Assessores auch in völliher Anzahl, länger denn ein ganzes Seculum zu schaffen haben würden, also im Fall noch immerzu neue Sachen darzu kommen sollten, sich selbige gar in infinitum aufhäuffen, und keine andere Mittel oder Hoffnung mehr zu der meisten, oder zumal jüngern Händel Expedition und Erledigung, übrig verbleiben, und also in effectu denenselben, Campana sine pistillo seyn, und mehr den bösen und schuldigen zum Mißbrauch, als den bedrängten und unschuldigen zu gute kommen würde.

So sind über diß drittens die von denen dabey interessirten Ständen, wieder das Kayserliche Hoff-Gericht zu Nothweil, Land-Gericht in Schwaben, und Land-Vogten zu Hagenau, sowol bey jüngstem als vorhergangenen Reichs-Tägen, und in andere Wege beweglich einkommene viel und große Klagen und Beschwerden, so fern aus den Reichs-Actis und sonst bekant, daß selbige anhero zu erholen billig mehr für verdrießlich als nothwendig gehalten wird.

Welchem und andern bey dem heilsamen Justiz-Werck bißhero vorgelauffenen, und zur höchsten Confusion und Zerrüttung des gemeinen Wesens je länger je stärker einreisenden Excessen, Mißbräuchen, Unordnungen und Behinderungen, denenselben ex fundamento abzuhelffen und alles in einen gleichdurchgehenden und schleunigen Rechts-Stand einzurichten, kein anders austrägliches Remedium und Mittel, beschaffenen Sachen und des Heiligen Reichs Constitution und Zustand nach, übrig erscheinen will: denn daß, weiln vorher ermeldte beyde höchste Universal-Gerichte, einer solchen fast unzähligen Menge der täglich sich vermehrenden Reichs-Händel, des Heiligen Römischen Reichs sich so weit ausstreckenden Grenzen nach, nicht gewachsen, und benebens auch dieses Inconveniens sich eräugnet, daß, wegen weit

1646.
Januar.

Entlegenheit unterschiedlicher Provincien, denen darinn gefessenen Partheyen, so lange und geraume Termine von sechs, acht, zehen bis in zwölff Monaten, zu mercklicher Aufhaltung der Sachen, auf Begehren nichtfüglich abgeschlagen werden mögen: Und über diß auf die, so einen weiten Weg, oftmal von hundert und mehr Meilen, hin und wieder schickende Boten, große, ja manchmal größere Unkosten, als die Summa litigiosa für sich selbst ausstraget, aufgehen ic. Zuforderst neben solchen beyden Gerichten im Römischen Reich noch zweene andere, als etwa eines in den beyden Sächsischen neben dem Westphälischen, das andere in den Fränkischen und Schwäbischen Craysen, beydes an wohl-gelegenen Orten (darüber sowol, als auch wegen des nothwendigen Unterhalts, sich die Stände in jeden Craysen unter sich selbst zu vergleichen wissen werden) besonders angeordnet, und also dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, jetzigen Umständen nach, der Oesterreich- und Bayerische, dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht aber die beyden Rheinische samt dem Burgundischen zugetheilet und überlassen: hingegen aber vordemelgte Northweil-Schwäb-Hagenauische Hof-Land- und Vogtey- und alle dergleichen Gerichte, welche andere Reichs-Stände und Dero Unterthanen unter sich ziehen wolten, aus ob-jetzt-bedeuteten und andern erheblichen Ursachen, allerorts cassiret, abgestellet, und aufgehoben: Im übrigen aber der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Aufregarum, wie auch Appellationis, in qualitate & quantitate in unbedingtem Stande gelassen würden: also, daß besagte vier, als Kayserliche und des Reichs höchste Gerichte und Univerfalia dicasteria, in gleicher Jurisdiction, Potestät und Dignität bestehen, den bisher wohl-bedächtlich gemachten Cammer-Gerichts-Ordnungen auch Revisionen unterworfen, keine Concurrentz (als in dem, was hierunter angenommen,) noch Prävention zwischen denselben, vielweniger einige Avocation oder Inhibition statt haben, sondern ein jeder Actor des Rei forum in dem Craysse, da selbiger gefessen, um Verhütung allerhand besorgender Confusion, Ungleichheit, und von Weite des Weges oder sonst herrührenden Verzugs, Kostens und andere Ungelegenheiten, nachzufolgen schuldig seyn, auch, um förderlicher Expedition willen, die bereits geschlossene oder noch anhangende Händel und Acta, in bemeldte vier Gerichte, nach demjenigen Craysen, darinnen jeden Falls Pars rea fesshaft, ausgetheilet, und etwan auch, zu mercklicher Verminderung derselben, insgemein ein gewisser termin zu Reaffumirung der zum meisten theil vor vielen langen Jahren beschlossenen, zumahl in Revisione schwebenden Rechts-Sachen, sub pena defectæ causæ, wie auch eventuali comminatione gravioris pænæ temere moti litigii, angefüget und publicivet werden mögen.

1646.
Januar.

Insonderheit aber, weils die gleichmäßige administratio justitiæ vornehmlich in dem bestehet, daß der Richter unpartheyisch und keinem Theil mehr als dem andern zugethan und gewogen sey: Als wil man Evangelischen theils, zuforderst und für allen Dingen, die, von so langer Zeit her so oft und unständig gethane Bitte und Remonstracion anhero dahin wiederholet haben: daß der höchsten Noth, Vernunft, natürlichen Billigkeit und aller Vöcker Rechten, wie auch vinculo stabiliendæ in Republica libera, inter Status paris dignitatis & juris, concordix & amicitix gemäß, alle und jede von obbemeldten vier höchsten Gerichten, mit ohngefähr zwölff oder sechzehn, minder oder mehr, der conjungirenden Craysse Gelegenheit nach, von den Evangelischen und Römisch-Catholischen, in gleicher Anzahl, mit eitel Deutschen und im Reiche gefessenen, auch aus den Craysen des Reichs, von selbigen Ständen selbst präsentirten, auf die Kayserliche Capitulation, Fundamental-Reichs-Satzungen, Crays- und andern verglichenen Ordnungen, wie auch sonderlich den nächstkünftigen Friedens-Schluss endlich verpflichteten Präsidenten, Assessorn und Reichs-Hof-Räthen, auch Cansley-Verwandten und andern Justitiæ Ministris, beständig besetzt, und zumahl keine zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen Partheyen bestehende Sache anders, dann vor und von paribus numero beyder Religionen Räthen, Assessorbis und Commissariis, referiret, entschieden oder sonst verhandelt, und also jedermänniglich, sine ullo rerum vel personarum respectu, an gehörigen Orten unpassionirtes schleuniges Recht wiederfahren und ertheilet werden möge.

Dann

1646.
Januar.

Dann gleichwie der Kayserlichen Majestät Hoheit darunter eben so wenig abgethet, wann gleich die Assessores und Reichs-Hof-Räthe der Evangelischen Religion zugethan, als wann selbige der Römisch-Catholischen verwandt und bepflichtig sind: also ist je leichtlich zu erachten, welchergestalt beyderseits in gründlichem beständigen Frieden, Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben, und alles hochschädliches Mißtrauen und Widerwillen radicatus aus dem Wege zu räumen, nicht möglich, und für sich selbst sowohl der Evangelicorum Statuum, neben dem Römisch-Catholischen im Reich unvordersprechlich hergebrachten gleichem Stande, Reputation, Rechten und Freyheiten, höchst-præjudicir-schmäler- und nachtheilig, als auch vinculo societatis humanæ & stabilis in Imperio concordia, neben andern ob-angezeigten unvordersprechlichen Fundamenten und Rationen allerdings ungemäß und zuwider seyn würde, dafern die Evangelischen intuitu Religionis, so gar verhasset und verdacht seyn sollten, daß auch dieselbe zu Dienern und Administratoren der Justiz, in gehöriger gleicher Anzahl, durchgehends nicht geduldet und fähig geachtet werden sollten. Evangelici æquali jure cum Catholicis de Reipublicæ juribus participant, suntque maximi, minimi, summi, infimi, æqualia membra unius Imperii: ipsa igitur æquitas & naturæ principia exposcunt, ut ad Magistratus seu Reipublicæ munera, Evangelici æque ac Catholici pari jure admittantur. Æqualitas mutua & reciproca tuetur civitates, ait *Aristoteles* secundo Politicorum 1. item 2. Polit. 2. Amicitia Civitatibus maximum bonum est: sic enim a seditionibus maxime distrahentur.

Dabey denn auch dieses so nothwendig als billig ferners zu verordnen, und beständig zu beobachten seyn will: daß so oft einig dubium & paritas Votorum unter beyderseits Religions-Verwandten Judicibus & Assessoribus vorfället, die Decision und Ausschlag auf einen allgemeinen Reichs-Tag und Vergleichung zwischen Kayserlicher Majestät und den gesamten Reichs-Ständen, ex natura deren in vim Contractus mit und gegen einander aufgerichteten Reichs-Constitutionen und Abschieden, bloß und unpræjudicirlich remittiret und ausgestellt: desgleichen auch, neben gänglicher Abschaffung obangeregter bisher angemasteter Exceßs und Vorgegriffe, hinführo kein Stand eher und anderer gestalt, als auf allgemeinen Reichs-Tägen, prævia legitima causæ cognitione, zu Verhütung deren sonst, der bekandten und zum Theil frischen Experiencz nach, gemeinlich daraus erfolgenden maximum motuum & tumultuum in Imperio, proferibiret, vielweniger de facto etwas wider seine Person, Dignität, Land und Leute attentiret und vorgenommen, auch sonst Niemand wider hergebrachte Privilegia, Recht und Billigkeit, an Religion und Gewissen, Stand und Würden, Haab und Guth, beschweret noch beschädiget werden möge.

Was aber die Unterthanen, so keine Stände des Reichs sind, belanget, sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten, dahin sie zuvor Rechts wegen gehörig gewesen, in einem und dem andern unterworfen bleiben. Dabey es dann aber insonderheit keine andere Meynung und Verstand hat, als daß an allen und jeden mehr bemeldten vier höchsten und gleichen Gerichten, alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones, im Rahmen und Authorität der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, und unter Dero Secret ausgehen, auch sonst Deroselben in Präsentirung der Præsidenten, (welche bey jedem Gerichte zwey seyn, und zuerspahrung vergeblicher Unkosten, zugleich die Cammer-richterliche Stelle vertreten können) jedoch von beyden Religionen, anhergebrachter höchster Jurisdiction, Regal, Potestät und Præminenz, sonderlich in denen bekandten reservirten Fällen, Feudorum Regalium, wie auch an dero competirenden Concurrrenz in causis fractæ Pacis, im geringsten nichts derogiret noch benommen, sondern solches alles mit gebührendem schuldigsten Respekt vorbehalten; jedoch auch allerhöchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majestät dabey allergehorsamst ersuchet und gebeten seyn und werden sollte: weil jetzt-bemeldte letztere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit, und zum theil des gemeinen Reichs Ruhe und Wohlfarth betreffen, neben obbedeuteter Befegung

Dero

1646.
Januar.

Dero Reichs-Hof-Raths mit beyder Religions-Verwandten in pari numero, auch aus allen und jeden Craysen eine gewisse, desselben üblichen Herkommens wohl kundige und erfahrene Personen zu Assessoren und Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und beständig zu behalten, auch zumahlen keinesweges zu gestatten, daß einige an hoch-ermeldtem *Judicio Imperiali Aulico* anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger gestalt, wie es Nahmen haben und heim-oder öffentlich geschehen mag, sub prætextu rationis status aut conscientia, vor den Geheimen, vielweniger vor den Consciencz-Rath gezogen, oder sonsten von daraus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- und Eingriff zugefüget werde. Und gelesen der sämtlich-Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesende Räte, Bottschaften und Gesandten, der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, daß gleichwie dieser wohlgemeunte Vorschlag zu keinem andern Ende, als einig und allein zu Beförder- und Handhabung des heilsamen Justiz-Wesens, und völliger beständiger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des so erbärmlich zerrütteten Heiligen Römischen Reichs, adeoque ad *supremam omnium Legum salutem videlicet Populi*, gemeynet und angesehen, also die Römisch-Kayserliche Majestät darinn desto ehender zu gehelen allergnädigst geruhen werden; zumahlen nicht allein obbedeutete Theilung des hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts in mehrere absonderliche höchste und letzte Gerichte, bereit vormals für dasjenige und beste Mittel, dadurch männiglich mit wenigster Beschweriß zu seinem Recht verholffen werden möge, von unterschiedlichen vornehmen und erfahnen *Juris Consultis Practicis* gehalten und vorgeschlagen worden, sondern auch in andern und so gar Erb-Königreichen und Fürstenthümern, als in Frankreich, (darinn zehen Parlamenta) und Spanien u. unterschiedliche dergleichen höchste Gerichte, ad *decisionem Causarum Judicialium juxta Fundamentales Regni cujusque Leges & Constitutiones*, ohne einige Diminution und Verlegung selbiger Könige und Potentaten hergebrachten Königlich-Gewalts, zu finden seyn. Et per Assessores judicata, per ipsum Imperatorem judicata & pronunciata censentur; quippe qui omnia sua faciat, quibus auctoritatem suam impertitur.

1646.
Januar.

Im übrigen, demnach man so viel Nachricht, daß bey deme zu Frankfurth jüngst-gehaltenen lang-gewährten Reichs-Deputations-Tage, sonol über die neu-verfaßte und verbesserte Reichs-Hof-Raths-Ordnungen, als auch über unterschiedlich von den Herren Cameralibus, Assessoriibus eingeschickte Considerationes, vornemlich ratione Formæ & Modi procedendi, und wie neben andern, beyder Orten eingerissenen Mängeln und Gebrechen, das Justiz-Wesen, sonderlich in Camera & Revisorio *Judicio* in einen kurzen Gang, neben Erörterung der überhäufften Revision und anderer geschlossener Sachen, mit Bestande zu bringen, nach Veranlassung des vorher zu Regenspurg gemachten Reichs-Abschiedes, viel und reiffe *Deliberationes* in beyden Räten vorgangen: dabey allerhand nützliche Erinnerungen und Vorschläge zusammen getragen, auch endlich gewisse Bedencken schriftlich verfaßt, und zwar respective Ihrer Kayserlichen Majestät zugeschicket, aber bisshero noch nicht resolviret, vielweniger zu einem ordentlichen Deputations-Abschiede gebracht worden: als wird dafür gehalten, daß die endliche Resolvir-Revidir- und Ratificirung dessen, (als welches für sich selbst, der allzugrossen Weitläufftigkeit, beyder Cronen besorgenden Verdrusses und anderer der Sachen Umstände halber, zu gegenwärtigen Tractaten nicht süglich zu ziehen) auf einen Allgemeinen Reichs-Tag mit gehörigem Vorbehalt auszusetzen, und alsdann, dem allhier beliebten Modo nach, werckstellig zu machen seyn werde. Da dann, gleichwie aus den bisher unterbliebenen, und nicht angeordneter massen jährlich vor die Hand genommene *Visitationibus Camerae*, unzählbare defectus, Mißbräuche und Inconvenientien, sonderlich dergestalt entstanden, daß wider die *Constitutiones Imperii*, Camerallsche *Senatus Consulta* gemacht, die in *causis etiam arduis* erlangte Revisiones nicht beobachtet, sondern, *illis etiam obstantibus*, die Executiones wider den Deputations-Abschied de Anno 1600, fortgestellt, der Evangelischen Stände in Religions-Sachen eingebrachte *Supplicationes* auf eine Seite geleset, den Catholischen dagegen

Pro-

1646.
Januar.

Process darauf erkannt, Arresta und Repressalien wider gehorsame und geleseene Stände des Reichs, ohne Unterschied verfertigt, und dergleichen Exorbitantien mehr verübet worden; also zuörderst auf nächst-künftigen Reichs-Tage dahin zu gedencken, eine hohe Nothwendigkeit seyn wird, damit berührte Vistationes künfftig, und sobald bisherige obstacula durch vorhabende Pacification aus dem Wege gehoben seyn werden, in ihren ordentlichen Gang hinwiederum gebracht, und dabey kein Stand des Reichs, so dazu gewiedmet ist, übergangen und ausgeschlossen werde.

1646.
Januar.

Endlich weiden bekandt und leider allzuviel vor Augen, wasgestalt die meisten Stände neben unzählig viel Privat-Personen im Reich, bey so gar lang gewährtem Kriegs-Untwesen, und dabey fast continuirlich ausgestandenen Pressuren, Schaden und Abgang, adeoque mero fortuna vicio in überaus grossen Schulden-Last, und zugleich äusserstes Unvermögen und Verderben gesetzt worden; und gleichwol ein guter Theil derselben bishero schmerzlich erfahren müssen, welschergestalt am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Commer-Gericht zu Speyer, in Schuld-Processen feyn, in dergleichen Fällen, sowol den gemeinen Rechten, als auch der natürlichen Vernunft und Billigkeit nach, competierende Exceptiones attendiret, sondern auf der Creditoren blosses suppliciren, mit Mandatis sine Clausula, arctioribus Declaratoriis, Arresten, Repressalien und andern verhassten Executions-Mitteln, dergestalt verfahren worden sey, daß, in Verbleibung gehöriger höchst-nothwendiger Remedirung und Temperaments, auch nach erlangtem Frieden, dasjenige, so truculentia Belli übrig und zurück gelassen, per rigorem Juris entzogen, und Jura severiora Armis seyn würden: Als halten der alhier versammelten Fürsten und Stände Gesandten unvorgreiflich dafür, daß, wie zwar dieses Werk seiner weit-reichenden Consequenz und Wichtigkeit nach, zu einer eigentlichen richtigen Verabscheidung, auf einen allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren, also doch bey instehenden Tractaten, auf ein solch Provisional-Mittel zu gedencken, damit inzwischen, und bis auf erfolgende endliche Erörterung, bedeuteten Extremis und Inconvenientien zeitlich remediret, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Christliche Liebe und Billigkeit hierinnen beobachtet werden möge.

Vorbehältlich ic.

§. III.

Evangelici
beschweren
sich über den
Wegzug der
Catholicorum
Antwort.

Weil nun der Catholicorum Antwort auf solche Gravamina Ecclesiastica Evangelicorum sich verzogte; so fanden sich die Evangelischen Deputati ad Gravamina, bey dem Kayserlichen Gesandten Grafen von Trautmansdorff, zu Osnabrück den 20. Januar. ein, und baten, er möchte doch befördern, daß die Herren Catholischen ihre Antwort auf solche Gravamina einmahl einbrächten: worauf der Graf antwortete, daß er mit der Münsterischen Schünmiß gar nicht zufrieden sey: er könnte eher vom Kayserlichen Hof als von Münster Resolution erhalten, doch wolle er die Sache eifrig urgiren. Wie dann auch bald darauf der würckliche Effect erfolgte, da die Her-

ren Catholici ihre Antwort und Gegene Beschwehden, am 29. Januar. durch das Chur-Mayntische Directorium zu Münster, den allda zugegen gewesenen beyden Evangelischen Gesandten, dem Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischen und Herzoglich-Württembergischen, zustellen ließen, mit dem Ersuchen, solche nach Osnabrück an die sämtliche Evangelische Mit-Stände zu schicken, und daran zu seyn, daß eine mündliche Conferenz darüber allerseits gehalten werden möchte. Der Modus Exhibitionis, ist aus der beyden genannten Evangelischen Gesandten Schreiben sub N. I. zu ersehen, und die Antwort der Catholicorum lautet, wie sub N. II. folget:

N. I.
N. II.

Zweyter Theil.

Dnn

N. I.